

Entscheidung Nr. 11/2019/2020 3. LIGA

29.08.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 29.08.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.360,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag des Halleschen FC, ein Drittel der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, konnte leider nicht entsprochen werden. Ein Nachlass für derartige Investitionen kommt nach der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes - insbesondere aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten - erst bei höheren Geldstrafen in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB,

**Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer
069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

An

Hallescher FC e.V.

26.08.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem F.C. Hansa Rostock am 27.07.2019 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Hallescher FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.360,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins Hallescher FC.

Ergänzende Begründung:

Zu Beginn des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem F.C. Hansa Rostock am 27.07.2019 in Halle wurden im Hallenser Fanblock im Rahmen einer Choreografie ein Nebeltopf und sieben Bengalische Fackeln gezündet. Das Spiel musste daraufhin nach ca. einer Minute für eine Minute unterbrochen werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga grundsätzlich eine Geldstrafe von 350,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.360,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Dienstag, 03.09.2019, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –